

woran sie ein besonderes Interesse haben, da die Entscheidung der Spruchstelle auch für und gegen die Aktionäre wirkt, die das Verfahren nicht betrieben haben. Eine Anfechtung der Entscheidung der Spruchstelle findet nicht statt.

Außerordentlich erschwert worden waren die Umstellungsbeschlüsse durch die hohen Gebühren, welche von den zur Beurkundung erforderlichen Notaren vielfach berechnet wurden. Man empfand das in Handelskreisen um so mehr als eine Unbilligkeit, als die Umstellung keineswegs im freien Willen der Gesellschaften stand, sondern sie dazu durch das Gesetz genötigt wurden. Bei entsprechender Höhe des in Betracht kommenden Stammkapitals erwachsen durch die Umstellung Kosten, die außer Verhältnis zu dem daraus erzielten Nutzen standen und doppelt schmerzhaft in einer Zeit empfunden wurden, die wie die heutige im Zeichen einer katastrophalen Wirtschaftskrise steht. Mit Rücksicht hierauf sind durch Verordnung vom 27. August die Gebühren für die Umstellung erheblich herabgesetzt worden, sodaß sich nach der jetzt geltenden Berechnung des gebührenpflichtigen Objekts wesentlich geringere Beträge ergeben. Von besonderer Bedeutung ist die rückwirkende Kraft der Verordnung, sodaß die Gesellschaften in Höhe des überschüssigen Betrags ein Rückforderungsrecht namentlich gegenüber den beurkundenden Notaren, unter Umständen aber auch gegen die Gerichtskasse haben.

Den Wünschen des Geschäftslebens gleichfalls entgegengekommen ist die Verordnung zur Änderung des Geschäftsaufsichtsverfahrens, die endlich mit den Mißbräuchen, die sich besonders im zweiten Vierteljahr 1924 auf diesem Gebiete herausgebildet hatten, aufgeräumt hat. Die Voraussetzungen für die Verhängung der Geschäftsaufsicht sind bedeutend verschärft worden. Ferner muß das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen, wenn sie von der Aufsichtsperson, dem Gläubigerbeirat oder von Gläubigern beantragt wird, deren Forderungen schätzungsweise 20% der Gesamtschulden ausmachen. Für die Allgemeinheit von Interesse ist sodann die vorgeschriebene Bekanntmachung der Verhängung der Geschäftsaufsicht. Um schon vor Einleitung des Verfahrens eine möglichst sachkundige Beurteilung der Verhältnisse zu gewährleisten, hat sich das Gericht vor Verhängung der Geschäftsaufsicht mit der amtlichen Berufsvertretung in Verbindung zu setzen. Den Gläubigern wird ein maßgebender Einfluß dadurch eingeräumt, daß die Bestellung eines Gläubigerbeirats obligatorisch vorgeschrieben ist, die Entlassung der Aufsichtsperson seitens des Gerichts vollzogen werden muß, wenn in einer Gläubigerversammlung die nach den Forderungsbeträgen berechnete Mehrheit der Gläubiger die Entlassung beantragt, und die Aufhebung der Geschäftsaufsicht erfolgen muß, falls sich in einer Gläubigerversammlung die Mehrzahl der beteiligten Gläubiger gegen die Fortdauer des Verfahrens erklärt. Die Aufhebung hat außerdem zu erfolgen, wenn der Schuldner nicht innerhalb eines Monats seit der Anordnung der Geschäftsaufsicht einen formgerechten Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens einreicht oder wenn drei Monate nach der Anordnung verstrichen sind. Ebenso wie die Anordnung ist auch die Aufhebung der Geschäftsaufsicht öffentlich bekanntzumachen.

Im Vbl. Nr. 95 vom 23. April 1924 ist auf den § 7 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs hingewiesen worden, der vorschrieb, daß Ankündigungen, Anpreisungen und Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und Schriftwerken, Mitteilungen oder sonstige Angebote von Sende- oder Empfangseinrichtungen oder Einzelteilen für solche Einrichtungen den Hinweis enthalten mußten, daß die Errichtung oder der Betrieb von Funksende- oder Funkempfangsstationen im Inlande ohne Genehmigung der Reichstelegraphenverwaltung verboten und strafbar sei. Auf Grund der vom Börsenverein erhobenen Vorstellungen hatte das Reichspostministerium eine wohlwollende Handhabung dieser Vorschrift zugesagt. Erfreulicherweise ist diese Bestimmung nunmehr durch Verordnung vom 24. Juli vollständig beseitigt worden.

2. Prozeßrecht.

Der Zivilprozeß hat verschiedene einschneidende Änderungen erfahren, deren Kenntnis für den Gewerbetreibenden, namentlich in der jetzigen Periode der Zahlungsschwierigkeiten, von besonderer Bedeutung ist. Allerdings hat das letzte Vierteljahr, in welchem diese Vorschriften praktisch erprobt werden konnten, gelehrt, daß der beabsichtigte Zweck, eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens zu erreichen, in sehr vielen Fällen nicht erreicht wird, im Gegenteil, eher eine Verzögerung eintritt. Das für den Amtsgerichtsprozeß in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen für ein solches gegeben sind, vorgeschriebene obligatorische Mahnverfahren hat zu einer Überslutung der Gerichte mit Anträgen auf Erlaß von Zahlungsbefehlen geführt, deren sie bis heute noch nicht Herr geworden

sind. Die Fristen zwischen Antragstellung und Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner sind namentlich bei den Großstadtgerichten unerträglich lang, und auch zwischen dem Erlaß von Verfallurteilen und deren Zustellung liegen häufig erhebliche Zeitspannen. Die Folge ist, daß heute nicht nur die Schuldner, welche zur Zahlung nicht in der Lage sind, sondern auch böswillige Schuldner sich diesen Zustand zunutze machen und sich auf diese Weise ein Zahlungsziel verschaffen, das sie in keiner Weise verdienen. Zur Abhilfe ist bisher trotz aller Vorstellungen der Verbände noch wenig geschehen, namentlich ist der infolge des überstürzten Personalabbaues vorhandene Mangel an Schreibkräften noch immer nicht behoben. Aber nicht nur das Mahnverfahren hat voranzugehen, ehe es zu einer mündlichen Verhandlung kommt, sondern regelmäßig muß auch noch ein Güteverfahren der Erhebung der Klage vorangehen. Nur in gewissen engbegrenzten Fällen, vor allem in Urkunden- und Wechselprozessen oder wenn nach Ermessen des Gerichts die alsbaldige Klageerhebung durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt wird, darf davon Abstand genommen werden. Praktisch entsteht dadurch allerdings kaum ein wesentlicher Zeitverlust, da unmittelbar im Anschluß an den Güte Termin sofort streitig zur Sache verhandelt wird. Bei Rechtsstreitigkeiten, über deren Gegenstand die Parteien einen Vergleich zu schließen berechtigt sind, hat das Gericht, falls beide Parteien einen entsprechenden Antrag stellen, durch Schiedsurteil zu entscheiden. Auch kann auf Antrag die Befehung des Gerichts durch zwei nichtrichterliche Beisitzer nach Art der strafgerichtlichen Schöffengerichte erweitert werden. Sehr zur Vereinfachung trägt die für Bagatellsachen vorgesehene Regelung bei, daß bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, falls der Wert des Streitgegenstandes 50 Goldmark nicht übersteigt, auf jeden Fall durch einfaches Schiedsurteil zu entscheiden ist. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für Mietstreitigkeiten.

Im Landgerichtsverfahren ist als Neuerung das Verfahren vor dem Einzelrichter eingeführt worden, der zur Vorbereitung der Entscheidung des Prozeßgerichts jede Sache zunächst zu verhandeln hat. Auch er muß zunächst die gütliche Beilegung des Rechtsstreites versuchen, wenn aber ein Vergleich nicht zustande kommt, für eine erschöpfende Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses sorgen. Wichtig ist, daß der Einzelrichter im Einvernehmen beider Parteien in vermögensrechtlichen Streitigkeiten an Stelle des Prozeßgerichts die Entscheidung fällen kann. Eine Besonderheit stellt ferner die Möglichkeit dar, unter Umgehung der Berufungsinstanz gegen in erster Instanz erlassene Endurteile der Landgerichte Revision einlegen zu können, wenn der Gegner einverstanden ist und die Revision nicht auf Verfahrensmängel gestützt wird.

Die Zuständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ist durch Verordnung vom 6. Juni wie folgt festgesetzt worden:

Nach § 3 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes gelten als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes auch Betriebsbeamte, Werkmeister und technische Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst 5000 Goldmark nicht übersteigt. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung ist § 55 Abs. 1, Satz 2, dahin abgeändert worden, daß eine solche nur möglich ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes 300 Goldmark übersteigt. Nach § 57 Abs. 2 sind die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie die in § 4 Ziffer 1 bezeichneten Streitigkeiten betreffen oder der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert 300 Goldmark nicht übersteigt. Ferner wird auf Grund des § 58 Abs. 2 für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Gewerbegericht eine einmalige Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Werte des Streitgegenstandes bemittelt und wie folgt gestaffelt ist:

bei einem Gegenstand im Werte bis 20 Goldmark 1.— M.;
von mehr als 20 Goldmark bis 50 Goldmark einschl. 1.50 M.;
von mehr als 50 Goldmark bis 100 Goldmark einschl. 3.— M.;
die ferneren Wertklassen steigen um je 100 Goldmark, die Gebühren um je 3 Gm. Die höchste Gebühr beträgt 30 Gm.

Das Gesetz betr. Kaufmannsgerichte ist in § 4 dahin abgeändert worden, daß für Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 5000 Goldmark übersteigt, die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung finden. Nach § 15 Abs. 3 können die den Handlungsgehilfen entnommenen Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst erst nach der Wahl 5000 Goldmark übersteigt, bis zur nächsten Wahl im Amte bleiben. Die Zulässigkeit der Berufung ist, wie im GG., nur gegeben, wenn der Wert des Streitgegenstandes 300 Goldmark übersteigt.